



### **Antrag auf Unterbringung während der Blockbeschulung im Schülerheim der Staatlichen Berufsschule Höchstädt ab dem Schuljahr 2018/19**

(Um eine Unterbringung sicherstellen zu können, reichen Sie bitte den Antrag möglichst kurzfristig spätestens jedoch bis zum 27. Juli 2018 beim Schülerheim Höchstädt ein)

**Persönliche Angaben:**

Vor-und Familienname	PLZ und Ort (von wo aus täglich die Ausbildungsstätte besucht wird)
Geburtsdatum	Straße und Hausnummer
Geschlecht	Telefon
Bei Minderjährigen Schülern: Name, Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten:	
Ausbildungsberuf	Berufsschüler, Umschüler, außerbayerischer Schüler (zutreffendes eintragen)
Ausbildungsbetrieb (komplette Anschrift mit Telefonnummer und E-Mail)	

**Überprüfung der Unterbringungsvoraussetzungen im Schülerheim:**

Nächstgelegener Bahnhof/Heimatbahnhof: \_\_\_\_\_

<b>Weg zur Berufsschule Höchstädt</b>		Minuten
1.	Fußweg von der Wohnung zum Bahnhof bzw. zur Bushaltstelle	
2.	Reisedauer vom Bahnhof bzw. der Bushaltstelle zum Bahnhof Höchstädt. <b>Bitte Fahrplanauskunft beilegen.</b>	
3.	Fußweg vom Bahnhof Höchstädt zur Berufsschule Höchstädt	10
<b>Gesamtzeit Hinfahrt</b>		

  

<b>Weg von der Berufsschule Höchstädt nach Hause:</b>		Minuten
1.	Fußweg von der Berufsschule Höchstädt zum Bahnhof Höchstädt	10
2.	Reisedauer vom Bahnhof Höchstädt zum Heimatbahnhof bzw. der Heimatbushaltstelle. <b>Bitte Fahrplanauskunft beilegen.</b>	
3.	Fußweg vom Heimatbahnhof bzw. der Heimatbushaltstelle zur Wohnung	
<b>Gesamtzeit Rückfahrt</b>		

  

<b>Gesamtzeit Hin- und Rückfahrt</b>	
--------------------------------------	--

Voraussetzung für die Aufnahme im Schülerheim ist, dass der Weg vom Wohnort zur Berufsschule und zurück (Hin- und Rückfahrt) mit öffentlichen Verkehrsmitteln **mehr als 3 Stunden** beträgt oder die Abwesenheit vom Wohnort (Fahr- und Unterrichtszeit) **mehr als 12 Stunden** beträgt.

**Für die Unterbringung im Schülerheim der Staatlichen Berufsschule Höchstädt betragen die Kosten momentan:**

	<u>pro Tag</u>	<u>pro Woche</u>
1. Berufsschulpflichtige bzw. - berechnigte Schüler mit Ausbildungsvertrag	5,10 €	25,50 €
2. Umschüler mit Umschulungsvertrag, Gasthörer mit Arbeitsvertrag, außerbayerische Schüler mit Ausbildungs- oder Umschulungsvertrag	33,50 €	167,50 €

Die Kosten bei berufsschulpflichtigen bzw. –berechtigten Schülern mit Ausbildungsvertrag (= Eigenanteil an den Verpflegungskosten in Höhe von 5,10 Euro) werden 2-mal jährlich abgerechnet. Der Eigenanteil (= häusliche Ersparnis) beruht auf den Regelungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz. **Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich direkt an die Schüler.** Falls die Rechnungsstellung an den Ausbildungsbetrieb erfolgen soll, bitten wir die Betriebe die beiliegende Kostenübernahmeerklärung auszufüllen und direkt an das Landratsamt Dillingen a. d. Donau zurückzufaxen bzw. –zusenden.

Die Rechnungsstellung an die Umschüler, Gasthörer und außerbayerischen Schülern erfolgt nach jedem Unterrichtsblock.

Die rechtzeitige Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten (Eigenanteil bzw. Tagessatz bei außerbayerischen Schüler, Umschülern oder Gasthörern) ist Voraussetzung für die Unterbringung im Schülerheim.

Umschüler mit Umschulungsvertrag, außerbayerische Umschüler mit Umschulungsvertrag und Gasthörer mit Arbeitsvertrag können nur bei freien Kapazitäten im Schülerheim Höchstädt aufgenommen werden.

Die Schüler erhalten Vollpension, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, eine Abmeldung von der Verpflegung und der daraus entstehenden Kosten ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Anmeldung für das Schülerheim Höchstädt gilt grundsätzlich für die Beschulung an allen von der Staatlichen Berufsschule Höchstädt vorgegebenen Blockwochen und der gesamten Ausbildungszeit.

Bei Krankheit des Schülers sind die Berufsschule und das Schülerheim unverzüglich zu verständigen. Es können bei der Berechnung der anfallenden Kosten nur volle Krankheitswochen bei rechtzeitiger Krankmeldung in Abzug gebracht werden.

Wir behalten uns vor, bei unentschuldigtem Fehlen des Schülers, diesem den vollen Heimkostensatz in Höhe von 33,50 Euro pro Tag für den kompletten Blockzeitraum in Rechnung zu stellen.

Bei Fragen zur **Abrechnung der Heimunterbringungskosten** wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Dillingen, Fachbereich 14, Große Allee 24 in 89407 Dillingen a. d. Donau, Tel: 09071/51-179.

**Besondere Hinweise:**

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet, nach Genehmigung erfolgt eine Bestätigung durch das Schülerheim per E-Mail.

Wenn Sie unter Krankheiten (z.B. Allergien, Anfallsleiden, chronische Erkrankungen) leiden, die Ihren Aufenthalt im Schülerheim beeinträchtigen können, teilen Sie uns das bitte auf einem gesonderten Blatt mit.

Ich habe/mein Kind (bei Minderjährigen) **hat keine** Krankheiten/Beeinträchtigungen

Ich habe/mein Kind (bei Minderjährigen) **hat** Krankheiten/Beeinträchtigungen

Ich versichere hiermit, dass ich Schüler an der Berufsschule Höchstädt bin und die Angaben vollständig und nach bestem Wissen erfolgt sind. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug an einen anderen Ort, Wechsel des Ausbildungsbetriebes usw.) werde ich dem Schülerheim unverzüglich mitteilen. Sollte bei einer Überprüfung festgestellt werden, dass die Unterbringung im Schülerheim aufgrund falscher oder fehlender Angaben erfolgt ist, verpflichte ich mich, die Kosten in Höhe von 33,50 Euro pro Tag zu entrichten.

Die oben aufgeführten Regelungen und die Heimordnung des Schülerheimes Höchstädt erkenne ich hiermit an. Von den im Anhang angefügten Hinweisen zum Datenschutz habe ich Kenntnis genommen.

**Bei Minderjährigen: Ich, der/die Erziehungsberechtigte, bin damit einverstanden, dass mein o.g. Kind**

- a. auf eigene Gefahr am Freizeitprogramm des Schülerheimes teilnimmt**
- b. sich während der regulären Unterrichtszeit bei Freistunden, Unterrichtsbefreiungen usw. ohne Aufsicht im Schülerheim aufhalten darf. Eine pädagogische Betreuung steht zu diesen Zeiten über die Berufsschule (Jugendsozialarbeiter/in an Schulen bzw. Schulleitung) zur Verfügung. Die Aufsichtspflicht der Berufsschule kann in diesen Zeiten nur ausnahmsweise, beispielsweise Krankheit nach Absprache von der Berufsschule mit dem Schülerheim auf das Schülerheim übertragen werden.**
- c. das Schülerheimgelände außerhalb der Unterrichtszeiten und im Rahmen der Vorgaben der Heimordnung auf eigene Gefahr und ohne Aufsicht verlassen darf**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Auszubildender)

\_\_\_\_\_  
(Erziehungsberechtigter bei Minderjährigen)

-----

**Bearbeitungsvermerk – nur vom Schülerheim auszufüllen**

Datum/Handzeichen

- Aufnahme bewilligt
- Aufnahme nicht bewilligt
- Schüler informiert

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Bitte zurücksenden oder per Fax an:**  
Landratsamt Dillingen, Fachbereich 14, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau,  
Fax-Nr.09071/5133-179 oder 09071/51-195

## **Eigenanteil des Auszubildenden an den Verpflegungskosten für das Schülerheim Höchstädt ab dem Schuljahr 2018/19**

In Art. 10 Abs. 8 BaySchFG in Verbindung mit § 8 AVBaySchFG ist geregelt, dass der Schüler/Auszubildende den Anteil an den Verpflegungskosten in Höhe von zurzeit 5,10 Euro pro Tag selbst tragen muss. Um dieser gesetzlichen Grundlage nachzukommen stellen wir die Rechnungen für den Eigenanteil grundsätzlich an die Schüler/Auszubildenden aus, sofern nicht der Betrieb diese Kostenübernahmeerklärung unterzeichnet und somit den Eigenanteil für den Schüler/Auszubildenden übernimmt.

Evtl. bestehende Vereinbarungen des Betriebes mit den Auszubildenden oder im Rahmen eines Tarifvertrages können abweichend von den Regelungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz bestehen.

### **Kostenübernahmeerklärung des Betriebes ab dem Schuljahr 2018/19**

Unser Betrieb verpflichtet sich, abweichend von den Regelungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz, gegenüber dem Landkreis Dillingen a. d. Donau bzw. dem Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24 in 89407 Dillingen a. d. Donau den durch die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschülern bei Blockbeschulung anfallenden Anteil an den Verpflegungskosten für unsere nachfolgend aufgeführten Auszubildenden zu übernehmen.

Name, Vorname Auszubildender: \_\_\_\_\_

Name, Vorname Auszubildender: \_\_\_\_\_

Name, Vorname Auszubildender: \_\_\_\_\_

Name, Vorname Auszubildender: \_\_\_\_\_

Diese Kostenübernahmeerklärung gilt ab dem Schuljahr 2018/19 für die komplette Ausbildungszeit der oben aufgeführten Schüler/Auszubildenden.

Die Kostenübernahmeerklärung lässt die gesetzliche Verpflichtung des Schülers aus Art. 10 Abs. 8 BaySchFG i.V.m. § 8 AVBaySchFG unberührt, d.h. sollte der Betrieb seiner vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, so ist der Landkreis Dillingen a.d. Donau bzw. das Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen berechtigt, die Kosten den Auszubildenden in Rechnung zu stellen.

Die Regelungen gelten für die Schüler/Auszubildenden mit Ausbildungsverhältnis außerhalb von Bayern analog. Da diese nicht unter das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz fallen, fallen hier die kompletten Heimunterbringungskosten in Höhe von derzeit 33,50 Euro pro Tag an.

Von den im Anhang angefügten Hinweisen zum Datenschutz habe ich Kenntnis genommen.

Betrieb: \_\_\_\_\_

Straße u. Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ u. Ort: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel (Betrieb)

# Heimordnung – Schülerheim Höchstädt 2018/2019

Diese Heimordnung gilt für alle BewohnerInnen im Gebäude und auf dem Gelände des Schülerheims.  
Um im Schülerheim untergebracht zu werden, ist die Anerkennung der Heimordnung unumgänglich.  
Den Anordnungen des gesamten Teams ist Folge zu leisten.

## Anreise

- Die Anreise ist sonntags zwischen 18:00 Uhr und 22:00 Uhr, montags ab 07.00 Uhr - 07.45 Uhr und dann wieder ab 12.00 Uhr möglich.
- Die Unterbringung erfolgt im Schülerheim in Zweibettzimmern, Bettwäsche wird gestellt. Alle anderen Dinge müssen selbst mitgebracht werden.

## Öffnungszeiten Schülerheim

- Sonntag 18.00 Uhr - 23.30 Uhr
- Montag - Donnerstag 06.45 Uhr - 23.30 Uhr (An-/Abreisen nur während der Büroöffnungszeiten möglich)
- Freitag 6.45 - 8.00 Uhr (6.45 Uhr - 7.30 Uhr Schlüsselabgabe)

## Büroöffnungszeiten

- Sonntag 18.00 Uhr - 23.30 Uhr
- Montag - Donnerstag 6.45 Uhr - 8.00 Uhr und 12.00 Uhr - 23.30 Uhr
- Freitag 6.45 Uhr - 7.30 Uhr

## Parken

- Fahrzeugkennzeichen müssen im Büro eingetragen werden.
- Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt.
- Für Beschädigungen an den Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

## Zimmer

- Mit Übernahme des Schlüssels ist die Schülerin/der Schüler für sein Zimmer voll verantwortlich.
- Die Zimmer sind sauber und ordentlich zu halten, Schränke sind für Kleidung und Koffer zu nutzen.
- Reklamationen über Defekte, Beschädigungen, Verschmutzungen, Unvollständigkeiten usw. müssen sofort nach der Zimmerübernahme im Büro mitgeteilt werden.
- Das Zimmer ist auch bei kurzer Abwesenheit abzuschließen (Ausnahme Testzimmer für Kartenschließsystem).
- In den einzelnen Schränken befinden sich Wertfächer, die durch Vorhängeschlösser (von Seiten der SchülerInnen mitzubringen) gesichert werden können. Für abhanden gekommene Gegenstände wird von Seiten des Schülerheims nicht gehaftet.
- Die Betten sind bei der Anreise vollständig zu beziehen, ansonsten muss eine Sonderreinigung in Rechnung gestellt werden.
- Fensterbänke sind außen frei zu halten, bei Nichteinhaltung dürfen die Sachen von den Angestellten entfernt werden.
- Im gesamten Innenbereich dürfen keine Arbeitsschuhe getragen werden.

## Mahlzeiten

- Die Essenszeiten sind dem Aushang an der Infotafel zu entnehmen
- Um die Berechtigung zu prüfen, ist vor der Essensausgabe ist der Schülerausweis zu scannen.
- Bei Versäumnis der Essenszeiten besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.
- Die Essensberechtigung ist nicht übertragbar.
- Nach den Mahlzeiten ist das Geschirr in die Tablett Wägen zu stellen, die Gläser extra in den dafür vorgesehenen Ständer.
- Das Mitnehmen jeglicher Gegenstände aus dem Speisesaal wird als Diebstahl gewertet, benötigte Sachen können im Büro geliehen werden.
- Änderungen des Speiseplans sind vorbehalten.

### **Nachtruhe**

- Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten, gegenseitige Zimmerbesuche sind nicht mehr gestattet.
- SchülerInnen unter 16 Jahre haben die Pflicht, sich bis spätestens 22.00 Uhr im Büro zu melden. Anschließend dürfen sie das Schülerheim nicht mehr verlassen. Ab dem 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist eine Abmeldung im Büro bis spätestens 23.30 nötig.
- Alle Schüler ab 16 Jahre müssen um 23.30 Uhr im Haus sein. Zu diesem Zeitpunkt wird das Haus abgeschlossen.
- Auszubildende die über Nacht nicht im Haus sind, haben sich im Büro abzumelden. Bei Minderjährigen ist das vorherige schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

### **Freizeitangebote**

- Sämtliche Freizeitangebote sind nicht über eine Freizeithaftpflicht oder Unfallversicherung durch das Schülerheim abgedeckt. Eventuelle Schäden oder Unfälle empfehlen wir durch eine private Versicherung abzusichern.

### **Besuch**

- Besuch ist im Büro an- und abzumelden. Der Aufenthalt ist nur in den Freizeiträumen gestattet. BesucherInnen haben bis 22.00 Uhr das Schülerheim zu verlassen.

### **Gefahrenfall/Brandfall**

- Bei auftretender Gefahr ist das Personal unverzüglich zu verständigen. An der Infotafel im Foyer befindet sich ein Aushang mit den wichtigsten Telefonnummern.
- Der Aushang auf den Zimmern „Verhalten im Brandfall“ ist zu beachten.

### **Krankheit**

- Kranke SchülerInnen dürfen nicht im Schülerwohnheim anreisen, eine Krankmeldung ist erforderlich und hat bis spätestens Montag, 13:00 zu erfolgen.
- Wer krankheitsbedingt die Schule nicht besuchen kann, ist verpflichtet, sich bis 08.00 Uhr, bzw. bei Rückkehr aus der Schule, im Büro zu melden. Die weitere Vorgehensweise wird mit dem diensthabenden Pädagogen festgelegt.
- Bei ansteckenden Krankheiten hat die sofortige Abreise zu erfolgen.
- Medizinische Notfälle sind umgehend im Büro zu melden.
- Sollte der Erkrankungszustand des Schülers eine Fahrt mit dem Taxi zum Arzt oder ins Krankenhaus, nicht jedoch den Einsatz eines Krankenwagens erfordern, muss der Schüler eventuell anfallende Taxikosten selbst bezahlen.
- Bei der Heimkostenabrechnung werden nur vollständige Kalenderwochen in Abzug gebracht. Rückwirkend geltend gemachte Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

### **Alkohol, Rauchen, Drogen**

- Der Besitz und der Konsum von Alkohol, Drogen, Ersatzdrogen und Waffen jeglicher Art sind im Wohnheim und auf dem gesamten Außengelände verboten.
- Werden leere Alkoholflaschen im Zimmer gefunden, wird angenommen, dass diese auch im Schülerheim konsumiert wurden, was als Verstoß gegen die Heimordnung gewertet wird.
- Alkoholisierte Auszubildende werden nicht toleriert.
- Im ganzen Haus, sowie auf dem gesamten Heim- und Schulgelände, besteht absolutes Rauchverbot.
- Keine Kerzen, Duft- oder Räucherstäbchen sowie Rauch oder Dampferzeugende Geräte auf den Zimmern nutzen.
- Das pädagogische Personal ist zur Unterbindung des Besitzes/Konsums legaler und illegaler Drogen/Waffen berechtigt, jederzeit Sichtkontrollen der Unterkunftszimmer vorzunehmen und diese zu diesem Zweck auch zu betreten. Besteht bei einer Schülerin/einem Schüler ein Verdacht, so können unter Hinzuziehung der Polizei auch detaillierte Kontrollen/Durchsuchungen der Unterkunftszimmer einschließlich der persönlich mitgebrachten Gegenstände erfolgen und die Unterkunftszimmer zu diesem Zweck betreten werden.

### **Sonstige Verbote**

- Die Anwendung physischer und psychischer Gewalt ist absolut verboten.
- Es ist untersagt, den Ruf des Schülerheims durch unangemessenes Verhalten im Ort zu schädigen.
- Das Weitergeben oder Veröffentlichen von internen Vorgängen, Informationen über Mitarbeiter oder Schüler in jeglicher Form ist verboten

### **Abreise**

- Die Zimmer müssen aufgeräumt und bei mehrwöchigen Blöcken das persönliche Eigentum in den Schrank gestellt werden.
- Bei Blockende sind die Zimmer vollständig zu räumen, die Betten abzuziehen sowie die Bettwäsche in die Wäschewägen zu bringen.
- Die Abfalleimer müssen jeden Freitag, bei Bedarf auch unter der Woche, geleert werden.
- Die Schlüssel sind bis spätestens 7.30 Uhr abzugeben. Koffer, Taschen usw. müssen mitgenommen werden. Das Haus wird um 8.00 Uhr abgesperrt.
- Alle entliehenen Gegenstände müssen spätestens Freitag, 7.30 Uhr zurückgegeben werden.

### **Konsequenzen bei Verstößen gegen die Heimordnung**

- Diese sind beispielsweise: Verwarnung, Vermerk, Mitteilung an den Betrieb und bei Minderjährigen an die Eltern, Ankündigung eines Verweises, Verweis aus dem Schülerheim.
- Gewaltandrohungen, Schlägereien, Vandalismus, Diebstahl, Besitz/Konsum/Erwerb/Lagerung und Vertrieb von Drogen oder Waffen, Nichtbefolgen von Anweisungen des pädagogischen Personals und ähnlich schwerwiegende Verstöße gegen die Heimordnung führen zur sofortigen Ausweisung.
- Bei Ausweisung erlischt jeglicher Anspruch auf Leistung.
- Für mutwillig verursachte Defekte, Beschädigungen, Verschmutzungen, Unvollständigkeiten, Verluste usw. machen wir Schadenersatzansprüche geltend, sind diese keinem Schüler zu zuordnen haften diese zu gleichen Teilen.

### **Regeln für extern untergebrachte SchülerInnen**

Für SchülerInnen, die außerhalb des Wohnheims untergebracht sind, gelten die gleichen Regeln wie in der Heimordnung.

Zusätzlich gelten folgende Regeln:

- Die An-/Abreise, auch bei Krankheit, muss im Schülerheim und in der jeweiligen Unterkunft gemeldet werden.
- Das Frühstück ist nach Absprache in der jeweiligen Unterkunft/dem Schülerheim einzunehmen.
- Es werden nur Kosten für Übernachtung und ggf. Frühstück in der jeweiligen Unterkunft übernommen. Alle darüber hinaus verursachten Kosten müssen von der Schülerin/dem Schüler selbst getragen werden.
- Den Anweisungen der Unterkunftsbesitzer ist Folge zu leisten.
- Auf andere Gäste ist besondere Rücksicht zu nehmen.

### **Unterbringung in der Außenstelle am Traubenberg 9 ("24- Bettenhaus")**

Auch hier gelten die Regeln der Heimordnung bzw. die Regeln der externen Unterbringung.

- Im 24-Bettentrakt stehen nur begrenzt Parkplätze zu Verfügung. Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist angezeigt.
- Die dort untergebrachten SchülerInnen erhalten einen Haus- und einen Zimmerschlüssel. Sämtliche Schlüssel sind am Ende jeder Woche im Büro des Schülerheims abzugeben.
- Die Betten sind zum Blockanfang zu beziehen, bei Abreise abzuziehen und die Bettwäsche in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben.
- Frühstück, Mittag- und Abendessen sind im Schülerheim einzunehmen.
- Übernachtungen anderer Schüler und Besuche im 24-Bettentrakt sind nicht gestattet.
- Im Keller des Hauses befindet sich ein Aufenthaltsraum mit Fernseher und kleiner Teeküche. Alle BewohnerInnen verpflichten sich, diese Räume sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

Bei Verstößen gelten, auch im Fall der externen Unterbringung, die in der Heimordnung genannten Konsequenzen. Zusätzlich werden der/die SchülerInnen gegebenenfalls sofort ins Schülerheim zurück verlegt.

### **Sonstiges**

- Wird das Ausbildungsverhältnis beendet, ist neben der Abmeldung in der Berufsschule zusätzlich eine gesonderte Abmeldung im Schülerheim nötig.
- Schüler, die an einer (vorgezogenen) Abschlussprüfung teilnehmen, haben nach diesem Tag keinen Anspruch mehr auf die Leistungen des Schülerheimes.
- Sollte wieder eine Unterbringung nötig sein, muss diese erneut beantragt werden.

## **Hinweise zum Datenschutz:**

Ab dem 25. Mai 2018 ist die von der Europäischen Union erlassene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die bayerischen Behörden unmittelbar anzuwenden. Gleichzeitig tritt auch das neue Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) in Kraft.

Das Schülerheim der Staatlichen Berufsschule Höchstädt als Teil des Kommunalunternehmens des Landkreises Dillingen a. d. Donau erfüllt die Anforderungen an das Datenschutzrecht.

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:**

Antrag auf Unterbringung während der Blockbeschulung im Schülerheim der Staatlichen Berufsschule Höchstädt, Kostenübernahmeerklärung durch den Ausbildungsbetrieb

### **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Schülerheim der Staatl. Berufsschule Höchstädt, Deisenhofer Str. 48, 89420 Höchstädt a.d. Donau, Tel.: 09074 / 1033

### **Träger des Schülerheims:**

KDL-Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen, 1. Vorstand: Herr Georg Feeß. Tel.: 09071 / 51 -177, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau

### **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

KDL-Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen, Datenschutzbeauftragter, Tel.: 09071 / 51 -177, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:**

Ihre Daten werden zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 DSGVO i.V. mit den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen verarbeitet.

### **5. Empfänger der personenbezogenen Daten:**

Ihre Daten werden nur innerhalb des Kommunalunternehmens sowie des Schülerheims an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung an weitere öffentliche Stellen innerhalb und außerhalb des Kommunalunternehmens erfolgt nur, sofern dies datenschutzrechtlich zulässig ist (Art. 5, 6 DSGVO oder spezialgesetzliche Regelung).

### **6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:**

--- entfällt ---

### **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:**

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Kommunalunternehmen bzw. Schülerheim so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### **8. Betroffenenrechte:**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### **9. Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Kommunalunternehmen sowie das Schülerheim durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

### **10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Je nach Art der in Anspruch genommenen Dienstleistung sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den jeweiligen fachspezifischen Regelungen. Das Kommunalunternehmen sowie das Schülerheim benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden,
- kann der Vertrag mit Ihnen nicht geschlossen werden,
- kann ggf. ein Bußgeld verhängt werden,
- können ggf. Maßnahmen des Verwaltungszwangs ergriffen werden.